

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

A Problem und Ziel

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Kraft getreten, die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.

Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Europäischen Union ein gleichmäßiges Schutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber und zugleich auch konkrete Regelungsaufträge.

Die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 erfordert es, die spezialgesetzlichen Vorschriften an die oben genannten europarechtlichen Grundlagen anzupassen.

Dabei berücksichtigt werden folgende wesentliche Vorgaben:

a) Wiederholungsverbot

Die Verordnung (EU) 2016/679 hat gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sogenannte Wiederholungsverbot des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung dadurch verschleiert wird, dass die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22, 27).

Nach Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Abweichungen vom Wiederholungsverbot nur zulässig, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit Verordnungsbestimmungen stehen, die dem Mitgliedstaat die Möglichkeit nationaler Präzisierungen oder Einschränkungen einräumen, und soweit sie erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Erfüllen insbesondere bestehende, zur Verordnung (EU) 2016/679 inhaltsgleiche Regelungen diese Voraussetzungen nicht, sind sie zu streichen.

b) Öffnungsklauseln

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von allgemeinen und speziellen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor, die diesen unter anderem ermächtigen, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen oder beizubehalten. Zentrale Öffnungsklausel ist Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

c) Sonstige Regelungsaufträge

Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2016/679 zudem konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Landesrecht, soweit das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt federführend zuständig ist, mit der Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang zu bringen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Regelung im Bereich der Flurneuordnung (Artikel 5), die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt.

B Lösung

Folgende in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt fallende Gesetze werden an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst:

- das Landesbodenschutzgesetz (Artikel 1),
- das Agrarstatistikgesetz (Artikel 2),
- das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Artikel 3),
- das Landeswaldgesetz (Artikel 4).

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen redaktionelle oder geringfügige materielle Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679. Angepasst werden Regelungen zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 1) und zur Einschränkung von Betroffenenrechten (Artikel 2). Des Weiteren wird das bereichsspezifische Datenschutzrecht sprachlich an die Begrifflichkeiten des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Änderungen berücksichtigen zudem den Anwendungsvorrang des Unionsrechts und tragen der neuen Regelungssystematik zwischen der Verordnung (EU) 2016/679 und dem (neuen) Landesdatenschutzgesetz Rechnung.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderungen sind zwingend erforderlich, um das Landesrecht im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die Vorgaben des EU-Rechts anzupassen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. Mai 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 15. Mai 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 8 die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ergänzend zu § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zulässig, wenn es zum Schutz des Bodens nach diesem Gesetz oder dem Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlich ist. Öffentliche Stellen sind auf Anforderung der obersten Bodenschutzbehörde zur Übermittlung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten verpflichtet.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2 **Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz vom 7. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 631), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Klammerangabe wie folgt gefasst:

„(Agrarstatistikdurchführungsgesetz - AgrStatDurchfG M-V)“.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a **Beschränkung von Rechten der betroffenen Personen**

Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Beschränkungen für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig sind.“

Artikel 3 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 Datenverarbeitung“.

2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenverarbeitung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Landeswaldgesetzes**

In § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, werden die Wörter „des Umgangs mit personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „der Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz**

In § 2 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 17. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 509), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 435) geändert worden ist, werden die Wörter „Richter und“ gestrichen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Kraft getreten, die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.

Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der EU ein gleichmäßiges Schutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber und zugleich auch konkrete Regelungsaufträge.

Die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 erfordert es, die spezialgesetzlichen Vorschriften an die oben genannten europarechtlichen Grundlagen anzupassen. Dabei berücksichtigt werden folgende wesentliche Vorgaben:

a) Wiederholungsverbot

Die Verordnung (EU) 2016/679 hat gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sogenannte Wiederholungsverbot des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung dadurch verschleiert wird, dass die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22, 27).

Nach Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Abweichungen vom Wiederholungsverbot nur zulässig, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit Verordnungsbestimmungen stehen, die dem Mitgliedstaat die Möglichkeit nationaler Präzisierungen oder Einschränkungen einräumen, und soweit sie erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Erfüllen insbesondere bestehende, zur Verordnung (EU) 2016/679 inhaltsgleiche Regelungen diese Voraussetzungen nicht, sind sie zu streichen.

b) Öffnungsklauseln

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von allgemeinen und speziellen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor, die diesen unter anderem ermächtigen, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen oder beizubehalten. Zentrale Öffnungsklausel ist Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

c) Sonstige Regelungsaufträge

Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2016/679 zudem konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Landesrecht, soweit das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt federführend zuständig ist, mit der Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang zu bringen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Regelung im Bereich der Flurneuordnung, die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

Durch diesen Artikel wird das Landesbodenschutzgesetz an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Anpassung und folgt aus der Änderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in der Überschrift folgt aus der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b Absatz 1 (neu)

Die Regelungsbefugnis zu Absatz 1 ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e („wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses“) derselben Verordnung. § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (neue Fassung) gestattet die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Zweckbindung. Dies folgt aus Absatz 2 der Vorschrift, der fünf Ausnahmen nennt, nach denen von der Zweckbindung abgewichen werden kann. Die nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 möglichen Ausnahmen werden von § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes (neue Fassung) nicht vollständig abgebildet. § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (neue Fassung) macht deshalb eine bereichsspezifische, über die Ausnahmen des § 4 Absatz 2 hinausreichende Regelung nicht entbehrlich, die eine Datenverarbeitung unabhängig von dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung ausdrücklich zulässt. Von den Regelungen zur Zulässigkeit der Verarbeitung zu anderen Zwecken erfasst sind zukünftig auch die Fälle der Datenübermittlung an Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle sowie die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle, da diese nach der Systematik der Verordnung - soweit die Übermittlung nicht bereits vom Erhebungszweck umfasst ist - als Zweckänderung zu betrachten sind. In diesen Fällen bedarf es neben einer Zweckänderungsbefugnis der übermittelnden Stelle auf der einen Seite auch immer einer Rechtsgrundlage der empfangenden Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der anderen Seite. Für diese Stelle wird sich der Empfang der Daten regelmäßig als Erhebung darstellen. Als Rechtsgrundlage kann zum Beispiel § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (neue Fassung) genutzt werden. Für die übermittelnde Stelle hingegen dient § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbodenschutzgesetzes als Rechtsgrundlage, eine Datenverarbeitung zum Schutz der Ziele des Bodenschutzes zu ermöglichen.

Die für öffentliche Stellen aufgenommene Verpflichtung zur Datenübermittlung auf Anforderung der obersten Bodenschutzbehörde korrespondiert mit der Ermächtigung zur Datenverarbeitung.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und folgt aus der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 2 - Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz ist eine spezialgesetzliche Regelung. Es bestimmt die Zuständigkeiten zur Durchführung der (Bundes-)Agrarstatistik im Land Mecklenburg-Vorpommern und umfasst elf unterschiedliche Einzelstatistiken, unter anderem Erhebungen über Ernte, Bodennutzung, Viehbestände, Strukturen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Geflügel, Wein, Holz. Die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinde wirken an den agrarstatistischen Erhebungen mit und übermitteln Daten von möglicherweise Auskunftspflichtigen an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern. Die Erhebung und Übermittlung von Daten über Namen und Anschriften von landwirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben (sogenannte Adressverwaltung) betrifft auch natürliche Personen, den Landwirt als Einzelunternehmer oder die Landwirtin als Einzelunternehmerin. Da diese Daten in einem Dateisystem gespeichert werden sollen, unterliegt deren Verarbeitung (Erheben, Offenlegung durch Übermittlung) dem Schutz der Verordnung (EU) 2016/679. Die bestehende Regelung ist daher anzupassen.

Zu Nummer 1

Diese Änderung dient der Abgrenzung zu dem sonst gleichen Zitiernamen des Bundesgesetzes: Agrarstatistikgesetz, welches in Mecklenburg-Vorpommern durch das (Landes)Gesetz zur Durchführung der Agrarstatistiken nach dem Agrarstatistikgesetz ausgeführt wird. Das Landesgesetz wird dabei bisher auch amtlich mit der Kurzbezeichnung „Agrarstatistikgesetz“ zitiert. Daher soll das Landesgesetz zukünftig richtigerweise als „Agrarstatistikdurchführungsgesetz“ mit der Abkürzung „AgrStatDurchfG M-V“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 2

Die Regelungen in den Sätzen 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

Die Regelung in Satz 3 ist inhaltsgleich mit der unmittelbar geltenden Regelung (Zweckbindung) in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 und darf im Landesrecht nicht wiederholt werden. Die Regelung in Satz 4 zur technischen und organisatorischen Trennung der Daten ist aufgrund des § 9 Absatz 4 des Landesstatistikgesetzes (Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen für die Dauer der Bearbeitung von statistischen Einzelangaben) und Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 entbehrlich und wird aufgehoben.

Die in Satz 5 getroffene Verpflichtung zur Geheimhaltung der Angaben ist zu streichen. Aufgrund der Aufhebung des Landesdatenschutzgesetzes vom 28. März 2002 (GVObI. M-V S. 154) besteht die landesrechtliche Regelung des zitierten § 6 ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr. Die Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten ergibt sich unmittelbar aus Artikel 90 der Verordnung (EU) 2016/679; die schriftliche Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten zur Wahrung des Statistikgeheimnisses ergibt sich weiterhin aus § 16 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 3

Der neue § 2a regelt im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nicht bestehen. Durch diese Beschränkungsmöglichkeit soll gewährleistet werden, dass die im öffentlichen Interesse liegenden agrarstatistischen Erhebungen nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gefährdet werden. Dies entspricht der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Privilegierung der Statistik, die durch die Sicherstellung, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bietet.

Zu Artikel 3 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Durch diesen Artikel wird das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Anpassung und folgt aus der Änderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in der Überschrift dient der redaktionellen Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verordnung (EU) 2016/679 unterscheidet hinsichtlich der Rechtmäßigkeit nicht mehr zwischen den einzelnen Verarbeitungsschritten Erheben, Nutzen, Speichern oder Übermitteln. Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die „Verarbeitung“ der Oberbegriff für alle denkbaren Formen des datenschutzrechtlich relevanten Umgangs mit personenbezogenen Daten.

Zu Buchstabe b

Die jeweiligen Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sind entbehrlich. Die grundsätzliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung einer Aufgabe, für die eine Zuständigkeit des Verantwortlichen besteht, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (neue Fassung).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 1 und 2, siehe Buchstabe b.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes an die Verordnung (EU) 2016/679. „Verarbeitung“ ist nun gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 der Oberbegriff für alle denkbaren Formen des datenschutzrechtlich relevanten Umgangs mit personenbezogenen Daten.

Zu Artikel 5 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Die bislang aufgrund der Regelung des § 2 Absatz 2 vollzogene Praxis, auch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Flurbereinigungssenats beim Oberverwaltungsgericht „auf Vorschlag des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums von dem für Justiz zuständigen Ministerium“ zu ernennen, ist rechtswidrig, soweit sie sich auf die Berufsrichter und Berufsrichterinnen bezieht. Nach § 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt das Präsidium (Oberverwaltungsgericht) die Besetzung der Spruchkörper. Es bedarf einer Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 1, mit der die Wörter „Richter und“ ersatzlos gestrichen werden. Mit dieser Änderung wird eine erforderliche Rechtskorrektur umgesetzt.

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Artikel 99 Absatz 2 gelten wird. Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 entfalten unmittelbare Wirkung. Das vorliegende Gesetz muss daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit keine Regelungslücken entstehen. Soweit durch die Änderungsgesetze lediglich eine redaktionelle Anpassung des nationalen Rechts an die ohnehin unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen soll, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung des Mantelgesetzes verfassungsrechtlich unproblematisch. Auszuklammern hiervon bleiben jedoch die Regelungen in Artikel 2 Nummer 3, die Bürgerrechte beschränken, sowie in Artikel 5, die mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 nicht anpassungsrelevant sind.